

Vorab per Fax: 9014-3310

Einschreiben / Rückschein
Staatsanwaltschaft Berlin

Geschäftsnummer: 76 Js 411/07

In dem vorbezeichneten Verfahren erhebe ich

Beschwerde

gegen den Einstellungsbeschluss der Staatsanwaltschaft vom 07.05.2007.

Auf den Antrag zur Gewährung von Akteneinsicht mit Datum vom 09.05.2007 erfolgte noch keine Reaktion. Der Beschwerdeführer wird nach Gewährung von Akteneinsicht weiter vortragen.

Auf die Bitte um Angabe der Gründe für diese Entscheidung mit Datum vom 10.05.2007 erfolgte noch keine Reaktion. Die Begründung beschränkt sich damit auf die Erklärung, der dargelegte Sachverhalt sei unter strafrechtlichen Gesichtspunkten erkennbar nicht strafbar.

Begründung:

1. Ausgangssituation

Das Elternrecht ist durch Artikel 6 Abs. 2 Grundgesetz geschützt:

„Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.“

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sind auch Väter nichtehelicher Kinder Träger des Elternrechts, und zwar unabhängig davon, ob die Eltern des nichtehelichen Kindes zusammen leben oder nicht (BVerfGE 92, 158 = FamRZ 1995, 789 [792]).

Der Anspruch auf Justizgewährung ist durch das im Grundgesetz enthaltene Rechtsstaatsprinzip und Artikel 6 Abs. 1 der Menschenrechtskonvention geschützt. In Artikel 19 Abs. 4 GG heißt es in Bezug auf die öffentliche Gewalt:

„Wird jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt, so steht ihm der Rechtsweg offen.“

Der § 1626a BGB lautet:

„(1) Sind die Eltern bei der Geburt des Kindes nicht miteinander verheiratet, so steht ihnen die elterliche Sorge dann gemeinsam zu, wenn sie

- 1. erklären, dass sie die elterliche Sorge gemeinsam nehmen wollen (Sorgeerklärung) oder*
- 2. einander heiraten.*

(2) Im übrigen hat die Mutter die elterliche Sorge.“

Anders formuliert: Die Mutter hat die elterliche Sorge allein, es sei denn, sie räumt dem Vater die gemeinsame Sorge ein.

Eine Klage des nicht verheirateten Vaters auf Einräumung der gemeinsamen Sorge ist auf Grund dieser gesetzlichen Regelung als unzulässig abzuweisen.

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 29.01.2003 (**Anlage**) beruht unter dem Aktenzeichen - 1 BvL 20/99 - auf einem Vorlagebeschluss des Amtsgerichts Korbach vom 16. August 1999 (7 F 10/99 SO, FamRZ 2000, 629). In dem Beschluss heißt es:

„Die Regelung der §§ 1626a, 1672 BGB ist nach Ansicht des Familiengerichts jedenfalls insoweit verfassungswidrig, als dem Vater eines nichtehelichen Kindes ausnahmslos - ohne das es auf die Umstände des Einzelfalles ankommt - immer dann die gemeinsame Ausübung der elterlichen Sorge mit der Kindesmutter verwehrt wird, wenn diese ihre Zustimmung hierzu (aus welchen Gründen auch immer) verweigert“.

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes, die unter dem Aktenzeichen - 1 BvR 933/01 - auch zu einer Verfassungsbeschwerde ergangen ist, enthält folgende Feststellungen.

Es ist zulässig, ein Kind außerhalb einer Ehe mit seiner Geburt sorge-rechtlich der Mutter zuzuordnen.

Es ist zulässig, wenn allein die Mutter darüber entscheidet, ob der Vater das gemeinsame Sorgerecht erhalten kann.

Schließlich hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, es sei zulässig, eine gerichtliche Kontrolle dieser Entscheidung im Einzelfall auszuschließen. An diesem Punkt setzt der strafrechtliche Vorwurf an, der aber nicht diese Entscheidung, sondern die darauf beruhende Verantwortung für die nachfolgenden Handlungen, bzw. Unterlassungen des Gesetzgebers und der Richter des Bundesverfassungsgerichtes zum Gegenstand hat.

Zur Begründung führten die Richter aus:

„Der Gesetzgeber durfte davon ausgehen, dass eine Mutter (...) sich nur ausnahmsweise und nur dann dem Wunsch des Vaters nach einer gemeinsamen Sorge verweigert, wenn sie dafür schwerwiegende Gründe hat, die von der Wahrung des Kindeswohls getragen werden, dass sie also die Möglichkeit der Verweigerung einer Sorgeerklärung nicht etwas als Machtposition gegenüber dem Vater mißbraucht. Unter dieser Annahme ist es mit Art. 6 Abs. 2 GG vereinbar, dass der Gesetzgeber davon abgesehen hat, bei einem Nicht-zustande-Kommen übereinstimmender Sorgeerklärungen eine gerichtliche Einzelfallprüfung zuzulassen.“¹

Gegenstand der Anzeige ist die unterlassene Tatsachenfeststellung zu dieser Annahme.

2. Strafrechtlicher Ansatz

Der § 339 StGB lautet:

„Ein Richter, ein anderer Amtsträger oder ein Schiedsrichter, welcher sich bei der Leitung oder Entscheidung einer Rechtssache zugunsten oder zum Nachteil einer Partei einer Beugung des Rechts schuldig macht, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren bestraft.“

Die Vorschrift schützt die Geltung der Rechtsordnung vor Angriffen von innen. Sie meint auch die Verfassungsgerichtsbarkeit.

„Rechtsbeugung bei der Tatsachenfeststellung, insbesondere Sachverhaltsverfälschung, ist keineswegs schon dann anzunehmen, wenn der Rechtsanwender Tatsachen feststellt, die mit der Wirklichkeit nicht übereinstimmen. Vielmehr ist der objektive Tatbestand nur dann erfüllt, wenn unter eindeutigen Verstoß gegen die maßgebliche Verfahrensordnung Beweise erhoben bzw. verwertet werden oder dies unterlassen wird; demgemäß kann die Frage nach einer strafbaren Sachverhaltsverfälschung immer nur auf der Grundlage des jeweiligen Prozessrechtes beantwortet werden“ (MünchKomm-Uebele StGB 2006 zu § 339 Rn. 45).

¹ Das bedeutet im Gegenschluss, die Verweigerung aus anderen Gründen ist ein Eingriff in das Elternrecht des Vaters und der Ausschluß einer gerichtlichen Prüfung im Einzelfall, also des Justizgewährungsanspruches, ist nur dann gerechtfertigt, wenn es in keinem Fall zu einer Verweigerung aus solchen anderen Gründen kommt.

3. Verfahrensnorm

Die maßgebliche Norm des anzuwendenden Prozeßrechts ist § 26 Abs. 1 Satz 1 BVerfGG:

„Das Bundesverfassungsgericht erhebt den zur Erforschung der Wahrheit erforderlichen Beweis. Es kann damit außerhalb der mündlichen Verhandlung ein Mitglied des Gerichtes beauftragen oder mit Begrenzung auf bestimmte Tatsachen und Personen ein anderes Gericht darum ersuchen.“

Damit gilt in den Verfahren des Bundesverfassungsgerichtes der Untersuchungsgrundsatz (vgl. Benda/Klein Verfassungsprozeßrecht 2. Auflage 2001 zu § 26 Rn. 5).

Das Bundesverfassungsgericht hat zu der Frage, ob eine nicht verheiratete Mutter die gemeinsame Sorge immer nur aus Gründen des Kindeswohls verweigert, keinen Beweis erhoben. Und nur in diesem Fall kann der Ausschluß der gerichtlichen Kontrolle im Einzelfall gerechtfertigt sein.

4. Tatsachenfeststellung

Laut § 81 BVerfGG entscheidet das Bundesverfassungsgericht in einem Verfahren nach Artikel 100 Abs. 1 GG, §§ 80 ff. BVerfGG, nur über die vorgelegte Rechtsfrage.

Diese Vorschrift schränkt aber lediglich den Gegenstand der Entscheidung ein, nicht die Anwendung der allgemeinen Verfahrensvorschriften der §§ 17 ff. BVerfGG auf die Prüfung dieses Gegenstandes. Das vorliegende Gericht hatte dem Bundesverfassungsgericht ausweislich der Urteilsbegründung dargelegt, dass es dem Antrag auf Zuweisung der gemeinsamen Sorge stattgeben würde, wenn die gesetzliche Regelung dies nicht ausschlosse. Die Prüfung des BVerfG beschränkte sich also in Bezug auf den Vorlagebeschluss auf die Frage, ob der Ausschluss einer gerichtlichen Prüfung im Einzelfall verfassungsgemäß war. In diesem Rahmen hatte das BVerfG nach der maßgeblichen Verfahrensnorm des § 26 BVerfGG den zur Erforschung der Wahrheit erforderlichen Beweis zu erheben.

Das Bundesverfassungsgericht hat den Ausschluß einer gerichtlichen Kontrolle im Einzelfall so begründet:

„Der Gesetzgeber durfte davon ausgehen, dass eine Mutter (...) sich nur ausnahmsweise und nur dann dem Wunsch des Vaters nach einer gemeinsamen Sorge verweigert, wenn sie dafür schwerwiegende Gründe hat, die von der Wahrung des Kindeswohls getragen werden, dass sei also die Möglichkeit der Verweigerung einer Sorgeerklärung nicht etwas als Machtposition gegenüber dem Vater mißbraucht.

Unter dieser Annahme ist es mit Art. 6 Abs. 2 GG vereinbar, dass der Gesetzgeber davon abgesehen hat, bei einem Nicht-zustande-Kommen übereinstimmender Sorgeerklärungen eine gerichtliche Einzelfallprüfung zuzulassen.“

Der Justizgewährungsanspruch beruht aber auf der Tatsache, dass sich das Verhalten der Menschen an ihren persönlichen Interessen orientiert, in der Durchsetzung dieser Interessen gegenüber den Interessen anderer der Staat das Gewaltmonopol an sich gezogen hat und dafür Justiz gewährt, die von den Interessen Einzelner unabhängig ist. Das Bundesverfassungsgericht stellt in seiner Begründung hingegen fest, der Staat könne diese Justizgewährung für eine erste bestimmte Personengruppe in zulässiger Weise ausschließen, weil der Staat als Gesetzgeber annehmen dürfe, eine zweite bestimmte Personengruppe werde gegenüber der ersten Gruppe immer abstrahiert von ihren Interessen handeln.

Die Begründung des BVerfG zum Ausschluß der Justizgewährung widerspricht also der empirischen Erfahrung, die den Anspruch auf Gewährung von Justiz zu Grunde liegt. Sie widerspricht damit auch jeder Wahrscheinlichkeit. Sie ist damit als logisches Argument nicht geeignet, den Ausschluß zu begründen.

Diese Begründung wäre nur tragfähig, wenn tatsächlich erwiesen ist, dass - abweichend von dem Verhalten der Menschen im allgemeinen - nicht verheiratete Mütter die gemeinsame Sorge in keinem Fall aus eigenen Interessen, sondern nur aus Gründen des Kindeswohls verweigern. Die Richter des Bundesverfassungsgerichtes haben zu dieser Behauptung des Gesetzgebers jedoch keinen Beweis erhoben.

Zur Begründung, warum kein Beweis erhoben worden ist, führte das BVerfG aus, es könne kein Beweis erhoben werden. Es würden keine gesicherten Erkenntnisse darüber vorliegen, ob es eine beachtliche² Zahl von Fällen gibt, in denen es nicht zu einer gemeinsamen Sorge kommt, und welche Gründe dafür maßgeblich sind. Den nicht miteinander verheirateten Eltern sei erst am 1. Juli 1998 die Möglichkeit der gemeinsamen Sorgetragung eröffnet worden. Der bis zur Entscheidung des Gerichtes verstrichene Zeitraum sei zu kurz, um schon tragfähige Aussagen über die Wirkung der gesetzlichen Neuregelung machen zu können.

² Der Hinweis auf eine „beachtliche Zahl“ ist nicht nachvollziehbar. Der Anspruch des Einzelnen auf Justizgewährung ist nicht von der Zahl der Betroffenen abhängig.

Demnach war der Ausschluß des Justizgewährungsanspruches nicht durch tatsächliche Feststellungen gerechtfertigt. Die Entscheidung geht von lediglich behaupteten Umständen aus, die einem Beweis aber grundsätzlich zugänglich waren. Wenn dieser Beweis (noch) nicht möglich war, ist die Einschränkung des Grundrechtes durch eine gesetzliche Regelung ohne tatsächliche Grundlage ergangen.

Die Richter des BVerfG verwenden zur Begründung der Entscheidung ohne tatsächliche Feststellungen einige juristische Formeln, für deren Aussage aber im wesentlichen ihr formaler, nicht ihr inhaltlicher Wahrheitswert von Bedeutung ist. Das Gericht spricht von einer „vertretbaren Einschätzung“ und einer „Annahme“, von welcher „der Gesetzgeber ausgehen durfte.“ Das Gericht spricht von einer „gesetzlichen Typisierung“ und „prognostischen Annahmen“.

Diese Begriffe ersetzen keine Tatsachenfeststellung.

5. Gesetzliche Typisierung

Eine „gesetzliche Typisierung“ als Methode der Tatsachenfeststellung gibt es nicht.

Das Verfahrensrecht des BVerfG kennt das Prinzip der normativen Vergewisserung. Dabei handelt es sich aber nicht um eine fiktive Tatsache kraft gesetzlicher Anordnung, sondern eine Regelung im Grundgesetz, die eine vorweggenommene Feststellung eines Teiles des entscheidungserheblichen Sachverhaltes durch den Gesetzgeber ermöglicht, die auf Sorgfalt, Willkürfreiheit und Nachvollziehbarkeit verfassungsgerichtlich kontrolliert wird.

Das Verfahren des Bundesverfassungsgerichtes kennt als Ausnahme von dem Untersuchungsgrundsatz das Prinzip der normativen Vergewisserung. Es ist in einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes zu dem neu geschaffenen Artikel 16 a Abs. 3 GG angewandt worden. Mit dieser Verfassungsnorm ist es dem Gesetzgeber mit dem Zweck einer Entlastung der Gerichte ermöglicht worden, Staaten zu definieren, bei denen es gewährleistet erscheint, dass dort keine politische Verfolgung oder unmenschliche Behandlung stattfindet.

Damit hat der Gesetzgeber nach Auffassung des BVerfG in der Form einer antizipierten Tatsachen- und Beweiswürdigung einen Teil des Verfahrens vorweggenommen, der zuvor Gegenstand des behördlichen und gerichtlichen Verfahrens war. Im Hinblick auf die Tatsachenermittlung stehe dem Gesetzgeber dabei ein weiter Spielraum zu, der lediglich auf Sorgfalt, Willkürfreiheit und Nachvollziehbarkeit verfassungsgerichtlich kontrolliert wird (Benda/Klein Verfassungsprozessrecht 2. Auflage 2001 zu § 26 Rn. 4 unter Hinweis auf BVerfGE 94, 115, 133).

Dies solle nicht etwas eine Absenkung des Aufklärungsniveaus bedeuten, sondern lediglich eine Verschiebung der Aufgabenverteilung von den Gerichten auf den Gesetzgeber (BVerfGE 94, 115 (133): „Arbeits-*teilung*“). Dem Gesetzgeber wird ein „*Ausschnitt aus der von Art. 16 a Abs. 1 GG geforderten Prüfung übertragen*“ und zwar in Form einer antizipierten Tatsachen- und Beweiswürdigung (Umbach / Clemens / Dollinger Bundesverfassungsgerichtsgesetz 2. Auflage 2005 § 14 Rn. 266 unter Hinweis auf BVerfGE 94, 115, 133, 141 ff.).

Ein solcher Fall liegt hier ersichtlich nicht vor. Das Grundgesetz enthält, anders als in Artikel 16 a Abs. 3 GG, in Bezug auf das Elternrecht in Artikel 6 keinen Vorbehalt für eine normative Vergewisserung des Gesetzgebers. Abgesehen davon hat der Gesetzgeber gerade keine antizipierte Tatsachenfeststellung vorgenommen, die folgerichtig auch durch das BVerfG nicht geprüft werden konnte.

Das Prinzip der normativen Vergewisserung führt aber bereits zu der Frage, inwieweit damit auch die strafrechtliche Verantwortung des Richters für die ordnungsgemäße Ermittlung des entscheidungserheblichen Sachverhaltes auf den Gesetzgeber übergeht. Eine bewußte Verfälschung dieser antizipierten Tatsachen- und Beweiswürdigung durch den Gesetzgeber ist immerhin vorstellbar und kann sich auf die Entscheidung auswirken.

6. Annahme

Die Richter des BVerfG haben zur Begründung ihrer Entscheidung den Begriff einer Annahme des Gesetzgebers verwendet.

In der Begründung heißt es:

„Unter dieser Annahme ist es mit Art. 6 Abs. 2 GG vereinbar, dass der Gesetzgeber davon abgesehen hat, bei einem Nicht-zustande-Kommen übereinstimmender Sorgeerklärungen eine gerichtliche Einzelfallprüfung zuzulassen.“

Eine Annahme zur Grundlage der Entscheidung zu machen, bedeutet schlicht eine Tatsachenbehauptung des Gesetzgebers ohne Beweiserhebung als erwiesene Tatsache zu behandeln.

Das ist unter der Geltung des Untersuchungsgrundsatzes keine zulässige Tatsachenfeststellung des Gerichtes, sondern eine Tatsachenunterstellung.

7. Prognose

Die Richter des BVerfG haben zur Begründung ihrer Entscheidung den Begriff einer Prognose verwendet. Die Basis einer validen Pro-

gnose bilden Fakten, die mit formalisierten Methoden zur Erstellung von Datenmaterial erhoben werden. Auf diesen Grundlagen können dann mit einer bestimmten Wahrscheinlichkeit Voraussagen für die Zukunft gemacht und Entscheidungen getroffen werden. Eine Prognose ist eine Aussage über zukünftige Entwicklungen auf Grund gegenwärtiger Tatsachen.

„Schränkt der Gesetzgeber Grundrechte ein und ist dieser Eingriff nur unter der Voraussetzung der Richtigkeit der Prognose rechtmäßig, so wird die Prognose Teil der Schrankenargumentation. Sie verfassungsgerichtlicher Kontrolle zu entziehen, ist prinzipiell ebensowenig zugänglich wie der Verzicht auf die Nachprüfung, ob als gegenwärtig behauptete Umstände, die zur Rechtfertigung von Grundrechtseingriffen herangezogen werden, tatsächlich vorliegen“ (Umbach / Clemens / Dollinger Bundesverfassungsgerichtsgesetz 2. Auflage 2005 § 14 Rn. 264).

Das Bundesverfassungsgericht hat seine verfahrensrechtlichen Methoden der verfassungsrechtlichen Kontrolle einer „echten“ Prognose mit einem Urteil zur Mitbestimmung kategorisiert (vgl. BVerfGE 50, 290, Urteil v. 01.03.1979 – 1 BvR 532/77, 533/77, 419/78, 1 BvL 21/78 -).

Zu einer verfassungsrechtlichen Kontrolle der Prognose ist es hier jedoch nicht gekommen, da bereits nach eigenem Befinden des Gerichtes keine Feststellung zu gegenwärtigen Tatsachen möglich war, auf deren Grundlage eine Prognose über die wahrscheinliche zukünftige Entwicklung dieser Tatsachen, geschweige denn eine Kontrolle dieser Prognose durch das BVerfG, möglich gewesen wäre.

Die Richter des BVerfG haben es vielmehr dem Gesetzgeber überlassen, nachträglich die tatsächlichen Gründe für die bereits seit viereinhalb Jahren in Kraft gesetzte gesetzliche Regelung zu finden. Diese Vorgehensweise ist als „prognostische Annahme“ bezeichnet worden.

8. Prognostische Annahme

Das BVerfG hat zur Begründung seiner Entscheidung den Begriff einer „prognostischen Annahme“ verwendet. Auf den ersten Blick handelt es sich dabei um eine Tautologie. Gemeint ist offenbar die zukünftige Bestätigung lediglich behaupteter, gegenwärtiger Tatsachen (Annahme oder Hypothese).

Unabhängig von der Bezeichnung als Prognose bedeutet das in der Wirklichkeit, der Gesetzgeber behaupte zur Begründung einer gesetzlichen Regelung Tatsachen. Die Überprüfung dieser Tatsachen durch das Gericht wiederum wird durch die Erwartung des Gesetzgebers ersetzt, diese Behauptung würde sich später bewahrheiten. Das ist aber keine Prognose. Vielmehr ersetzt die spätere Prüfung dieser Behauptung die nach der anzuwendenden Verfahrensnorm durch die Richter

des Bundesverfassungsgerichtes in dem Verfahren vorzunehmende Tatsachenfeststellung.

So heißt es in der Begründung:

„Da der Gesetzgeber Regelungen getroffen hat, die nur bei Richtigkeit seiner prognostischen Annahmen das Elternrecht des Vaters eines nichtehelichen Kindes aus Art. 6 Abs. 2 GG wahren, ist er verpflichtet, die tatsächliche Entwicklung zu beobachten und zu prüfen, ob seine Prämissen auch vor der Wirklichkeit Bestand haben.“³

Das Gericht hat damit zugleich klar gestellt, dass die Verweigerung des gemeinsamen Sorgerechtes aus Gründen, die nicht vom Kindeswohl getragen sind, einen Verstoß gegen das Elternrecht des Vaters aus Artikel 6 Abs. 2 GG darstellen.

10. Nachgestellte Tatsachenermittlung

Die Verweigerung des gemeinsamen Sorgerechtes stellt einen Eingriff in das Elternrecht des Vaters aus Artikel 6 Abs. 2 GG dar, wenn sie aus Gründen erfolgt, die nicht vom Kindeswohl getragen sind.

Durch die gesetzliche Regelung ist es den Betroffenen verwehrt worden, diesen Eingriff durch ein Gericht feststellen und über die Rechtsfolge entscheiden zu lassen.

Der Ausschluß der Justizgewährung ist mit der Behauptung begründet worden, jede nicht verheiratete Mutter werde das gemeinsame Sorgerecht ausschließlich aus Gründen des Kindeswohls verweigern.

Der Gesetzgeber hat diese Behauptung ohne tatsächliche Grundlage angenommen.

Darüber hatten die Richter des BVerfG zu entscheiden.

Die Richter des BVerfG haben zu dieser Behauptung keinen Beweis erhoben, sondern dem Normgeber selbst die nachträgliche Feststellung dieser behaupteten Tatsache übertragen.

Dem Einzelnen war also das Recht auf richterliche Kontrolle der Tatsachen aus der Hand genommen. Und zwar durch eine gesetzliche Regelung ohne tatsächliche Grundlage. Das BVerfG hat entgegen der einschlägigen Verfahrensnorm ebenfalls keine Kontrolle der Tatsachen vorgenommen, sondern die Kontrolle der Tatsachen wieder auf den Gesetzgeber zurückverlagert.

³ Eine Prämisse ist ein Sachverhalt, welcher noch nicht nachgewiesen ist, aber vorerst als richtig erachtet wird.

Die gerichtliche Feststellung des Eingriffs im Einzelfall ist damit durch die nachträgliche Feststellung des Gesetzgeber ersetzt worden, der sich selbst zu widerlegen hatte.

Das Bundesverfassungsgericht hat dem Gesetzgeber damit eine nachträgliche Tatsachen- und Beweiswürdigung übertragen. Das bedeutet eine Verschiebung der Aufgabe des Gerichtes auf den Gesetzgeber.

Die Verwirklichung des Anspruchs auf Justizgewährung ist durch die Richter des BVerfG in die Hand des Gesetzgebers gelegt worden. Der Gesetzgeber hat die Prüfung vorsätzlich unterlassen. Damit hat sich genau das Risiko verwirklicht, welches durch das Prinzip der Gewaltenteilung ausgeschlossen sein soll.

Die Richter des BVerfG wiederum haben, wie mit der Strafanzeige dargelegt, im September 2006 eine erneute Verfassungsbeschwerde zu § 1626a BGB ohne Angaben von Gründen, also auch ohne Überprüfung der Tatsachen- und Beweiswürdigung des Gesetzgebers zurückgewiesen. Andernfalls wäre eine Begründung der Entscheidung erfolgt, in der man sich mit der Erfüllung der Tatsachen- und Beweiswürdigung durch den Gesetzgeber auseinandergesetzt hätte.

Dabei würde jeder festgestellte Einzelfall die Behauptung des Gesetzgebers widerlegen. In der Person des Beschwerdeführers ist ein festgestellter Einzelfall an Hand unstreitigen Sachvortrages der nicht verheirateten Mutter in einem Unterhaltsverfahren gegeben.

11. Schlussbemerkung

Der Tatbestand der Rechtsbeugung dient nicht der erneuten Befassung mit rechtskräftigen Entscheidungen. Weder das BVerfG noch der Gesetzgeber haben jedoch bis heute die nach eigener Feststellung für die Entscheidung erheblichen Tatsachen festgestellt. Die Betroffenen sind trotz anerkannter Grundrechtsposition rechtlos gestellt. Der Justizgewährungsanspruch ist durch die Richter des BVerfG im Zusammenwirken mit dem Gesetzgeber in die Leere geführt worden.

Im Gegensatz[?] der Staatsanwaltschaft vermag der Beschwerdeführer daran nichts Schicksalhaftes zu erkennen, wie es sich in dem Bedauern der Staatsanwaltschaft ausdrückt.

Der Beschwerdeführer weist daraufhin, dass sich die Strafanzeige auch gegen die in dem Antrag namentlich genannten Richter des BVerfG richtet, die sowohl an der ersten, wie auch der zweiten Entscheidung in diesem Zusammenhang beteiligt waren.



Robert Schulte-Frohlinde
Rechtsanwalt